



Grant Thornton Unitreu

Finanzstrafgesetznovelle 2014 – FinStrG-Novelle 2014

Am 11. Juni 2014 wurde vom Ministerrat ohne vorheriges Begutachtungsverfahren die Regierungsvorlage zur Finanzstrafgesetznovelle 2014 beschlossen, die insbesondere Verschärfungen bei Selbstanzeigen vorsieht.





MMag. Manfred Guzy
manfred.guzy@at.gt.com

T +43 1 26 262-49

Gemäß der Novelle sollen ab Oktober 2014 Selbstanzeigen, die nach der Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe einer Betriebsprüfung erstattet werden, nur mehr dann strafbefreiende Wirkung entfalten, wenn eine gleichzeitig mit der Abgabennachzahlung festzusetzende Abgabenerhöhung entrichtet wird. Der Zuschlag beläuft sich bei einem Mehrbetrag bis zu EUR 33.000,00 auf 5 %, bei einem Mehrbetrag von über EUR 33.000,00 auf 15 %, über EUR 100.000,00 auf 20 % und über EUR 250.000,00 auf 30 %. Zu beachten ist, dass diese Strafzuschläge nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen vorgeschrieben werden, hingegen sollen Buchungsfehler (idR leichte Fahrlässigkeit) weiterhin von Zuschlägen verschont bleiben. Die neue Rechtslage soll auf alle nach dem 30. September 2014 erstatteten Selbstanzeigen anzuwenden sein. Fraglich ist, inwiefern sich diese Bestimmung auf die Strafpraxis der Gerichte auswirken wird, da bei erstmaliger Deliktsbegehung Strafen von mehr als 30 % selten verhängt werden.

Wird diese Strafpraxis beibehalten, würde dies die Steuerpflichtigen dazu verleiten, in jenen Fällen von der Erstattung einer Selbstanzeige abzusehen, in denen das Entdeckungsrisiko im Rahmen der Außenprüfung überschaubar ist. Es besteht daher die Gefahr, dass die Gerichte in Zukunft mit höheren Strafzuschlägen antworten.

Weiters werden in Hinkunft Selbstanzeigen dann ausgeschlossen, wenn bereits einmal hinsichtlich desselben Abgabenspruchs (mit der Ausnahme von Vorauszahlungen) eine Selbstanzeige erstattet worden ist (Anm.: die bestehende Regelung sah noch eine Strafbefreiung vor, pönalisierte den sich aus der wiederholten Selbstanzeige ergebenden Mehrbetrag allerdings mit einem Strafzuschlag von 25 %). „Derselbe Abgabenspruch“ liegt dann vor, wenn idente Abgabenart (z.B. ESt) und identer Zeitraum (z.B. 2013) betroffen sind. Aufgrund der vorliegenden Regelung werden von diesem Ausschluss auch Fahrlässigkeitsdelikte umfasst sein.

Die Beschlussfassung der Regierungsvorlage im Nationalrat ist für Juli vorgesehen.



[zurück zur Übersicht](#)

Impressum:

Herausgeber:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
A-1200 Wien
www.grantthornton.at

Für den Inhalt verantwortlich:

MMag. Manfred Guzy

Grafik:

Sandra Schürz

©2014 Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Alle Rechte vorbehalten.

Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und sind nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Die Informationen haben lediglich den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig den Rat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes Ihres Vertrauens in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch eine fachkundige Person, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine gründliche Analyse der betreffenden Situation vorgenommen hat, beraten zu werden.